

Satzung des Förderverein DLRG Köln-Dünnwald e.V.

- Neufassung 20.10.2019 -

§ 1

§ (Name, Sitz und Rechtsform)

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein DLRG Köln-Dünnwald e.V.
- (2) Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins
- (3) Vereinssitz ist Köln
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden

§ 2

§ (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 Gemeinnützliche Zwecke Absatz 1 und Absatz 2
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V. im Sinne der humanitären Tradition, die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes, z.B. Jugend- und Rettungsschwimmerausbildung, und dem Katastrophen- und Umweltschutz dienen.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V. bei der Ausbildung im Schwimmen, der Selbstrettung und im Rettungsschwimmen sowie
 - b) Weiterqualifizierung von Einsatzkräfte für Ausbildung und Einsatz
 - c) Für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Einsatzmittel im Ereignisfall (s. Abs. 1)
 - d) Förderung der Jugendarbeit der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V.
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Der Verein arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlichen Helfern. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

§ (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen des Fördervereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als

angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

§ 4

§ (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Ein Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

§ (Mittel)

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Durch freiwillige Zuwendungen
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6

§ (Vereinsorgane)

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7

§ (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief oder Email.
- (3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer (Wahlperiode analog Amtszeit des Vorstandes)
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Kassierers bzw. des gesamten Vorstandes
 - g) Beschluss über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- h) Beschluss über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 8

§ (Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9

§ (Vorstand)

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) stellv. Schatzmeister(in)
 - e) Schriftführer(in)
 - f) Beisitzer(in)
 - g) Beisitzer(in) Leiter der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V.
 - h) Beisitzer(in) stellv. Leiter der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Der Vorstand ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Leiter und der stellv. Leiter der DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V. sind geborene Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins.

§ 10

§ (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

§ (Rechnungswesen)

- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Der Schatzmeister legt am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 12

§ (Auflösung)

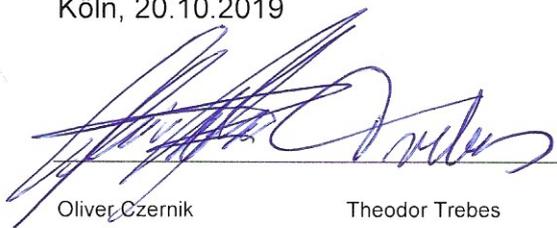
- (1) Die Auflösung des Fördervereins tritt in Kraft, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der Mitglieder vertreten sind und dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Sollte der Förderverein DLRG Köln-Dünnwald e.V. nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die DLRG Ortsgruppe Köln-Dünnwald e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

§ (Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung wurde am 07.05.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 20.10.2019



Oliver Czernik
Vorsitzender

Theodor Trebes
stellv. Vorsitzender



Brigitte Czernik
Schatzmeisterin



Andreas Schulz
stellv. Schatzmeister



Susanne Schulz
Beisitzerin



Erik Geiß
Schriftführer



Toni Paffrath
Beisitzer
Leiter der DLRG
Ortsgruppe Köln-Dünnwald



Andreas Schmidt
Beisitzer
stellv. Leiter der DLRG
Ortsgruppe Köln-Dünnwald